

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgungsdienstleistungen der MED Medizinische Entsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MED Medizinische Entsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH - nachfolgend MED genannt - gelten für alle Verträge und Aufträge von Entsorgungsdienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und MED. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der MED zur Anwendung.
2. Ergänzend zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die besonderen Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die zu entsorgenden Abfallarten. Änderungen der Annahmebedingungen erfolgen insbesondere dann, wenn sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Entsorgung oder die Bedingungen der Entsorgungsanlage verändern und dadurch eine entsprechende Anpassung der Annahmebedingungen veranlaßt ist.

§ 2 Überlassung der Abfälle

1. Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist optional. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Durchführung der Leistungen während der Laufzeit des Vertrages keinen Dritten zu beauftragen bzw. die Leistungen nicht oder nur mit Zustimmung der MED selbst zu erbringen.

§ 3 Bereitstellung/Abholung/Sorgfaltspflichten

1. Die Abholung der Abfälle erfolgt durch die MED nach Absprache. Die MED holt die Sammelbehälter von einem zu vereinbarenden Standort ab.
2. Die von der MED zur Verfügung gestellten Behältnisse dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen an die Aufstellung der Behältnisse ist der Auftraggeber verantwortlich. Bis zur Abholung durch die MED bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt alle, auch öffentlich rechtliche Pflichten des Abfallerzeugers.
3. Die Sorgfaltspflicht für die korrekte Befüllung und das Verschließen der Sammelbehälter sowie deren Deklaration, getrennt nach vorgesehenen Abfallarten lt. den MED Annahmebedingungen, obliegt dem Auftraggeber. Sollte sich ein Verstoß dieser Sorgfaltspflichten herausstellen ist MED berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen oder die entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Die Übernahme der Abfälle erfolgt auf Grundlage bestehender Entsorgungs-/ Sammel- Entsorgungsnachweisen oder Annahmeerklärungen von zertifizierten Entsorgungsanlagen. MED ist für einen sicheren Transport, für die ordnungsgemäße Übergabe an die Entsorgungsanlagen einschließlich des erforderlichen Nachweisverfahrens verantwortlich.

§ 4 Preise / Zahlung

1. Es gelten die aktuellen, beigefügten Preise (Angebot oder Preisliste) der MED. Preisanpassungen für die Entsorgung finden auf Verlangen eines der Vertragspartner jeweils zum 01.01. eines Jahres statt. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z.B. durch Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren sowie Preise von Drittlieferanten auf, so kann MED vom Zeitpunkt der Veränderung an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die MED berechtigt, Mahngebühren, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskont sowie die im Zuge des Mahnverfahrens entstehenden Kosten zu berechnen.

§ 5 Haftung

1. Die MED haftet für alle von ihr verschuldeten Schäden, die in Ausübung der von ihr übernommen Aufgaben entstehen.
2. Soweit ein Deckungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung der MED nicht besteht, beschränkt sich die Haftung der MED auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die MED unterhält zur Abdeckung von betrieblichen Haftpflichtschäden Versicherungen mit einer Deckungssumme von je 3,0 Mio. Euro pauschal für jeden Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie für Umweltschäden.
4. Der Auftraggeber haftet für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle, Einhaltung der MED Annahmebedingungen, sowie für Schäden, die bei einem evtl. Verstoß daraus resultieren.
5. Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Überlassungspflicht) in der Weise, daß er die vollständigen Entsorgungspreise an die MED zu zahlen hat, die bei einer Entsorgung durch die MED angefallen wären.
6. Die Sammelbehälter, die der Auftraggeber von MED leihweise erhalten hat (z.B. Kanister), bleiben Eigentum der MED. Sollte der Auftraggeber diese Leihbehälter an MED nicht zurück geben können/wollen, so haftet der Auftraggeber für den entstandenen Verlust in Höhe der Wiederbeschaffung.

§ 6 Kündigung

1. Außerhalb der in einem Entsorgungsvertrag genannten Kündigungsfristen kann dieser nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann zulässig, wenn durch eine Änderung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen die Durchführung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Firmensitz der MED.